

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen
zur Regelung von Fällen
der doppelten Staatsbürgerschaft

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatsrat der Volksrepublik Polen sind,

in Erwägung dessen, daß in den Beziehungen zwischen beiden Staaten volle Einmütigkeit in Fragen der Staatsbürgerschaft besteht,

unter Berücksichtigung der Gesetzgebung jeder der beiden Seiten auf diesem Gebiet,

geleitet von dem Wunsch, die Entstehung von Fällen doppelter Staatsbürgerschaft zu verhindern,

übereingekommen, diesen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben als Bevollmächtigte ernannt:

der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Herbert K r o l i k o w s k i ,

Staatssekretär und 1. Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten,

der Staatsrat der Volksrepublik Polen

Boguslaw S t a c h u r a ,

Unterstaatssekretär im Ministerium

für Innere Angelegenheiten,

die nach Austausch der in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Eltern, von denen ein Elternteil Staatsbürger der einen, der andere Elternteil aber Staatsbürger der anderen Vertragsschließenden Seite ist, können für ein Kind, das nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages geboren wird, die Staatsbürgerschaft einer der Vertragsschließenden Seiten wählen.

(2) Die Eltern wählen die Staatsbürgerschaft für das Kind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tage seiner Geburt an, durch Abgabe einer übereinstimmenden schriftlichen Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft in zwei Exemplaren bei dem zuständigen Organ der Vertragsschließenden Seite, deren Staatsbürgerschaft sie wählen.

Artikel 2

(1) Ein Kind, für das die Eltern keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben, behält,

- a) wenn es auf dem Territorium einer der Vertragsschließenden Seiten geboren wurde, die Staatsbürgerschaft dieser Seite;
- b) wenn es auf dem Territorium eines dritten Staates geboren wurde, die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden Seite, auf deren Territorium die Eltern vor der Ausreise in den dritten Staat ihren Wohnsitz hatten. Wenn die Eltern keinen Wohnsitz auf dem Territorium einer der Vertragsschließenden Seiten hatten, behält das Kind die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden Seite, die die Mutter hat. Wenn der Mutter das Erziehungsrecht entzogen wurde, behält das Kind die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden Seite, die der Vater hat.

(2) Ein Kind behält die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden Seite, die der eine Elternteil hat, wenn der andere Elternteil bis zum Tage des Ablaufs der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Frist verstorben oder unbekanntes Aufenthalts ist oder wenn diesem das Erziehungsrecht entzogen wurde.

(3) Ein Kind, dessen Eltern verstorben oder unbekanntes Aufenthalts sind oder dessen Eltern das Erziehungsrecht ent-

zogen wurde, behält die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden Seite, auf deren Territorium es am Tage des Ablaufs der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Frist seinen Wohnsitz hat.

Artikel 3

Personen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages auf Grund der Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik und der Gesetzgebung der Volksrepublik Polen die Staatsbürgerschaft beider Vertragsschließenden Seiten haben, behalten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages nur die Staatsbürgerschaft einer der Vertragsschließenden Seiten.

Artikel 4

(1) Für ein minderjähriges Kind, das vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages geboren wurde und die Staatsbürgerschaft beider Vertragsschließenden Seiten hat, können die Eltern innerhalb einer Frist von einem Jahr vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages an die Staatsbürgerschaft einer der Vertragsschließenden Seiten durch Abgabe einer übereinstimmenden schriftlichen Erklärung in zwei Exemplaren bei dem zuständigen Organ wählen.

(2) Ein minderjähriges Kind, das am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages die Staatsbürgerschaft beider Vertragsschließenden Seiten hat, behält die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden Seite, die die Eltern nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages haben werden.

Artikel 5

(1) Ein minderjähriges Kind, für das die Eltern keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 4 Absatz 1 abgegeben haben und Artikel 4 Absatz 2 keine Anwendung findet, behält die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden Seite, auf deren Territorium es am Tage des Ablaufs der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Frist seinen Wohnsitz hat.

(2) Ein minderjähriges Kind, das auf dem Territorium eines dritten Staates seinen Wohnsitz hat, für das die Eltern keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 4 Absatz 1 abgegeben haben und Artikel 4 Absatz 2 keine Anwendung findet, behält die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden Seite, auf deren Territorium die Eltern vor der Ausreise in den dritten Staat ihren Wohnsitz hatten. Wenn die Eltern keinen Wohnsitz auf dem Territorium einer der Vertragsschließenden Seiten hatten, behält das Kind die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden Seite, die die Mutter hat.

(3) Ein minderjähriges Kind behält die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden Seite, die der eine Elternteil hat, wenn der andere Elternteil bis zum Tage des Ablaufs der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Frist verstorben oder unbekanntes Aufenthalts ist oder wenn diesem das Erziehungsrecht entzogen wurde.

(4) Ein minderjähriges Kind, dessen Eltern verstorben oder unbekanntes Aufenthalts sind oder dessen Eltern das Erziehungsrecht entzogen wurde, behält die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden Seite, auf deren Territorium es am Tage des Ablaufs der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Frist seinen Wohnsitz hat.

Artikel 6

Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 1 und Artikel 4 Absatz 1 sind:

- a) die für den Wohnsitz der Eltern zuständigen Organe, wenn die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden